Auer Tageblatt

Bestellungen nehmen die Austräger und für Auswärtige die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Anzeiger für das Erzgebirge

Anzeigenpreise: Die 8 mm hohe Petitzeile für Anzeigen aus Aue und Umgegend 20 Pfennige, auswärtige Anzeigen 25 Pfennige, Reklamepetitzeile 80 Pfennige, auswärtige Reklamen 1 Reichsmark, amtliche Zeile 40 Pfennige.

Telegramme: Tageblatt Auerzgebirge — Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. — Postscheck-Konto: Amt Leipzig Nr. 1909

Nr. 169 — Donnerstag, den 21. Juli 1932 — 27. Jahrgang

Reichskommissar und Ausnahmezustand

Der Kanzler Reichskommissar in Preußen — Braun und Severing abgesetzt — Ausnahmezustand über Berlin und Brandenburg verhängt

Berlin, 19. Juli. Der für morgen anberaumten Besprechung des Reichskanzlers von Papen mit den preußischen Ministern Hirtsiefer und Severing wird allenthalben mit großer Spannung entgegengesehen, umsomehr, als sich die Oeffentlichkeit jetzt mit besonderem Interesse mit den weiteren innerpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung beschäftigt. Wie wir dazu aus gut unterrichteter Quelle erfahren, hält die Reichsregierung nach wie vor an der Absicht fest, zunächst die Auswirkungen des Demonstrationsverbotes abzuwarten. In der morgigen Konferenz dürfte es sich daher auch lediglich darum handeln, die Situation mit den Herren der Preußenregierung zu besprechen.

In der Abendpresse spricht man allerdings mit großer Bestimmtheit davon, daß sich die Reichsregierung mit der Absicht trage, für Preußen einen Reichskommissar zu bestellen, was nach diesen Nachrichten noch in dieser Woche geschehen soll. Es wird davon gesprochen, daß ein Zivilkommissar des Reiches für Preußen eingesetzt werden soll, dem dann die gesamte preußische Verwaltung unterstehen würde. Maßnahmen anderer Art wären einstweilen nicht beabsichtigt. Man meint, daß hierfür eine rechtsstehende Persönlichkeit ohne ausgesprochenen parteimäßigen Charakter, etwa ein Oberbürgermeister oder ein höherer Verwaltungsbeamter, ausersehen werden soll. Hierzu ist zu sagen, daß die Reichsregierung schon einmal angekündigt hat, eventuell die Strafbestimmungen im Schußwaffengesetz zu verschärfen. Darüber hinaus sind auch die Möglichkeiten der Einsetzung eines Reichskommissars in Preußen und Verhängung des Ausnahmezustandes gegeben. Es muß aber, so wird uns ausdrücklich versichert, hervorgehoben werden, daß seitens der Reichsregierung nach dieser Richtung hin noch keinerlei Beschlüsse gefaßt worden sind.

Im Anschluß an den Empfang der preußischen Minister Hirtsiefer und Severing beim Reichskanzler verlautet, daß Reichskanzler von Papen Reichskommissar für Preußen und Oberbürgermeister Dr. Bracht, Essen, sein Bevollmächtigter werden wird.

Die Verordnung

über die Einsetzung des Reichskommissars hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung, Absatz 1 und 2, verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen folgendes:

§ 1.

Für die Geltungsdauer dieser Verordnung wird der Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, die Mitglieder des Preußischen Staatsministeriums ihres Amtes zu entheben. Er ist weiter ermächtigt, selbst die Dienstgeschäfte des Preußischen Ministerpräsidenten zu übernehmen und andere Personen als Kommissare des Reiches mit der Führung der Preußischen Ministerien zu betrauen. Dem Reichskanzler stehen alle Befugnisse des Preußischen Ministerpräsidenten, den von ihm mit der Führung der Preußischen Ministerien betrauten Personen innerhalb ihres Geschäftsbereiches alle Befugnisse der Preußischen Staatsminister zu. Der Kanzler und die von ihm mit der Führung der Preußischen Ministerien betrauten Personen üben die Befugnisse des Preußischen Staatsministeriums aus.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Neudeck und Berlin, den 20. Juli 1932.

gez. von Hindenburg, gez. von Papen.

Braun und Severing ihres Amtes enthoben

Berlin, 20. Juli. Durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 20. Juli ist der Reichskanzler zum Reichskommissar für Preußen bestellt worden. In dieser Eigenschaft hat er auf Grund der ihm erteilten Vollmachten den Ministerpräsidenten Braun und den Minister des Innern, Severing, ihrer Aemter enthoben. Die Befugnisse und Aufgaben des preußischen Ministerpräsidenten sind auf den Reichskanzler als Reichskommissar für Preußen übergegangen. Die Selbständigkeit des Landes Preußen im Rahmen der Reichsverfassung wird nicht angetastet. Die Reichsregierung wünscht vielmehr, daß alsbald eine baldige Beendigung des auf Grund der Notverordnung geschaffenen Zustandes eintreten wird.

Ausnahmezustand für Berlin und Brandenburg

Berlin, 20. Juli. Eine Notverordnung des Reichspräsidenten ordnet den Ausnahmezustand für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg an.

Berlin, 20. Juli. Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung hat der Reichspräsident zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Berlin und die Provinz Brandenburg eine heute in Kraft tretende Verordnung erlassen, in der es heißt: Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind deshalb Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Rechtes der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnung von Haussuchungen und Beschlagnahmen, sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die Vollzugsgewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf militärische Befehlshaber übertragen kann. Wer den erlassenen Verordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solchen Zuwiderhandlungen auffordert oder anreizt, wird, sofern bestehende Gesetze nicht höhere Strafen bestimmen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafen bis zu 15 000 RM bestraft. Wer durch Zuwiderhandlung eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Die in den §§ 81 (Hochverrat), 302 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Ueberschwemmungen), 315 Absatz 2 (Beschädigung von Eisenbahnen) des Strafgesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraften Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen. Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister der Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden.

Die Maßnahmen gegen den Terror

Berlin, 19. Juli. In Verfolg des gestrigen Demonstrationsverbotes wird jetzt vielfach davon gesprochen, daß man in Kreisen der Reichsregierung noch weitergehende Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erwägen würde. Dazu erfahren wir aus politischen Kreisen, daß die Reichsregierung zunächst einmal abwartet, wie sich die innerpolitische Lage auf Grund des Demonstrationsverbotes gestaltet. Entsprechend der gestrigen Mitteilung der Reichsregierung erwägt man selbstverständlich, welche Schritte gegebenenfalls eingeschlagen werden sollen. Insbesondere wird die von der Reichsregierung angekündigte Verschärfung des Waffengesetzes, die unter Umständen sogar die Verhängung der Todesstrafe ermöglichen soll, auf ihre juristische Durchführbarkeit im einzelnen untersucht, wobei auch mit den Ländern auf inoffiziellem Wege Fühlung genommen wird. Eine besondere Länderkonferenz ist für diesen Zweck nicht in Aussicht genommen. Man erwartet, daß die endgültige Entscheidung über diese Frage spätestens in der zweiten Hälfte dieser Woche fällt.

21 Reichswahlvorschläge amtlich zugelassen

Berlin, 19. Juli. Der Reichswahlausschuß trat heute unter dem Vorsitz des Reichswahlleiters Professor Dr. Wagemann zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Reichswahlvorschläge zusammen. Es wurden, wie amtlich mitgeteilt wird, folgende 21 Reichswahlvorschläge für gültig erklärt und zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
2. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Hitler-Bewegung),
3. Kommunistische Partei Deutschlands,
4. Deutsche Zentrumspartei,
5. Deutschnationale Volkspartei,
8. Deutsche Staatspartei,
9. Bayerische Volkspartei,
11. Christlich-Sozialer Volksdienst (Evangel. Bewegung),
12. Deutsche Bauernpartei,
14. Landbund,
15. Deutsch-Hannoversche Partei,
18. Höchstgehalt der Beamten 5000 RM, für die Arbeitslosen und bis jetzt abgewiesenen Kriegsbeschädigten,
19. Deutsche Einheitspartei für wahre Volkswirtschaft, Unterstützungsempfängerpartei Deutschlands,
20. Deutsche sozialistische Kampfbewegung,
21. Nationale Minderheiten in Deutschland,
22. Nationale Mitte, Großdeutsche Freiheitsbewegung gegen Faschis- und Unsozialismus,
23. Schicksalsgemeinschaft deutscher Erwerbsloser (Erwerbslosenfront),
24. Kampfgemeinschaft der Arbeiter und Bauern,
25. Freiwirtschaftliche Partei Deutschlands (Partei für krisenfreie Volkswirtschaft),
26. Gerechtigkeitsbewegung für Parteienverbot, gegen Lohn-, Gehalts- und Rentenkürzungen, für Arbeitsbeschaffung,
27. Deutsche Volksgemeinschaft.

Diese Reichswahlvorschläge sind für gültig erklärt und zugelassen unter der Voraussetzung, daß an diese Reichswahlvorschläge angeschlossene Kreiswahlvorschläge eingereicht und zugelassen sind, anderenfalls die zugelassenen Reichswahllisten nachträglich wieder gestrichen werden.

Reichswahlvorschlag der NSDAP.

München, 19. Juli. An erster Stelle des Reichswahlvorschlages der NSDAP. (Hitler-Bewegung) stehen laut NSK.: Regierungsrat Dr. Wilhelm Frick, München; Apotheker Gregor Straßer, München; Schriftsteller Dr. Joseph Goebbels, Berlin; Generalleutnant a. D. Ritter von Epp, München; Hauptmann a. D. Hermann Goering, Berlin; Diplomingenieur Gottfried Feder, Murnau; Handlungsgehilfe Franz Stoehr, Berlin-Steglitz; Hauptschriftleiter Alfred Rosenberg, München; Schriftsteller Graf Ernst zu Reventlow, Potsdam; Oberst a. D. Konstantin Hierl, München; Major a. D. Walter Buch, Solln; Staatsminister Dietrich Klagges, Braunschweig; Pfarrer a. D. Ludwig Münchmeyer, Düsseldorf.

Zusammenstoß an der Grenze zwischen Bolivien und Paraguay

La Paz, 19. Juli. Bei einem Angriff einer Truppenabteilung aus Paraguay auf das bolivianische Grenzfort Santa Cruz wurden zwei Soldten getötet und ein Unteroffizier verwundet.

Die brasilianischen Revolutionäre drucken eigenes Papiergeld

Paris, 19. Juli. „Chicago Tribune" will aus Rio de Janeiro melden können, daß die aufständische Regierung des brasilianischen Staates Sao Paulo Papiergeld für den örtlichen Gebrauch drucken zu lassen beabsichtige.

Der Prozeß Gorguloff

Paris, 20. Juli. Vor dem Schwurgericht in Paris wird am kommenden Montag der Prozeß gegen Gorguloff, den Mörder des Präsidenten Doumer, beginnen.

Alsberg legt die Verteidigung der Brüder Lahusen nieder

Berlin, 19. Juli. Professor Alsberg hat im Falle Lahusen nach der Heranziehung der beiden nationalsozialistischen Rechtsanwälte Frank II und Luetgebrune die Verteidigung niedergelegt. Zur Begründung betont er, er habe den Prozeß als einen Handelsstrafprozeß betrachtet und nicht als einen politischen Prozeß. Da ihm das durch die Brüder Lahusen unmöglich gemacht worden sei, lege er sein Mandat nieder. Karl Lahusen hat daraufhin durch seine Bremer Anwälte Professor Alsberg in einem Telegramm dringend gebeten, den von ihm gefaßten Beschluß rückgängig zu machen. Alsberg ist bei seiner Weigerung geblieben.